



**Schiedsspruch der Clearingstelle EEG/KWKG 2019/11 vom 13.05.2019  
und Urteile des LG Memmingen vom 01.02.2019 (33 O 732/18) und des  
OLG vom 10.05.2019 (30 U 425/18)**

## **EEG-Vergütung trotz verspäteter Meldung bei der Bundesnetzagentur**

Lange schienen Solaranlagenbetreiber schlechte Karten zu haben, wenn sie versäumt hatten, ihre PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur zu melden. Diese Meldung ist seit Anfang 2009 Pflicht. Wer sie versäumte, dem konnte – so sahen es das EEG 2009 und das EEG 2014 vor – die gesamte Einspeisevergütung gestrichen werden, bis die Meldung nachgeholt wurde. Nur zwischenzeitlich galt im EEG 2014 die Regel, dass der Anlagenbetreiber immerhin den Marktwert des eingespeisten Stroms erhalten konnte. Nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 05.07.2017 (VIII ZR 147/16) alle Argumente der Anlagenbetreiber gegen die harte Sanktionierung vom Tisch gewischt hatte, sah es sehr schlecht aus für alle, die das Meldeformular der Bundesnetzagentur nicht rechtzeitig ausgefüllt hatten. Netzbetreiber verlangten mitunter die Einspeisevergütung für bis zu drei Kalenderjahre zurück, ein Knock-Out für jede Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Jetzt aber sind die Karten neu gemischt worden. Anlagenbetreiber haben wieder gute Argumente, um Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber entgegenzutreten. Haben sie bereits Einspeisevergütung zurückgezahlt, so können sie sich Hoffnung machen, den Betrag wieder zurückzubekommen. Das hat zwei Gründe:

1. Der Gesetzgeber hat im Zuge der Neugestaltung des EEG ab dem 01.01.2017 eine Regelung eingeführt, dass Meldeverstöße im Regelfall nur noch mit einer zwanzigprozentigen Kürzung der Einspeisevergütung geahndet werden (§ 52 Abs.3 EEG). Nur dann, wenn zusätzlich auch die Jahresmeldung gegenüber dem Netzbetreiber versäumt wurde, bleibt es



bei der 100%-Kürzung. Dieser Regelung wirkt auf Bestandsanlagen zurück, die vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden, wenn die Einspeisung des Stroms nach dem 31.07.2014 erfolgte (§ 100 Abs.1 Satz 6 und Abs.2 Satz 2 und 3 EEG 2017). Von der Neuregelung sind jedoch Fälle ausgeschlossen, die bereits rechtskräftig gerichtlich entschieden wurden. Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 05.07.2017 (VIII ZR 147/16) war umstritten, ob die Rückwirkung auch PV-Anlagen betraf, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden. Nach einer Klarstellung des Gesetzgebers hat die Clearingstelle EEG/KWKG am 13.05.2019 (Schiedsspruch 2019/11) entschieden, dass auch PV-Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, von der rückwirkenden Besserstellung durch den Gesetzgeber profitieren.

2. Unabhängig von dieser Entwicklung brachten zwei Gerichtsentscheidungen gute Nachrichten für Betreiber älterer Bestandsanlagen, die ihre PV-Anlage nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur meldeten. Sowohl das Landgericht Memmingen (Urteil vom 01.02.2019, 33 O 732/18) als auch das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 10.05.2019, 30 U 425/18) sind der Auffassung, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, sich auf eine gesetzliche Lücke berufen können. Die Übergangsregelungen des EEG in der Fassung der Jahre 2014 und 2017 seien so gestaltet, dass Meldepflichtverletzungen dieser Bestandsanlagen nicht mehr sanktioniert werden können, soweit es um den Strom geht, der ab dem 01.08.2014 eingespeist wurde. Konsequenz für die Anlagenbetreiber: Sie sollen nach dem Willen der beiden Gerichte trotz Meldepflichtverstoßes die volle Einspeisevergütung erhalten. Mit der gesetzlichen Neuregelung der Meldepflichtverstöße im EEG 2017 haben sich die Gerichte allerdings nicht auseinandergesetzt. Zudem hat das OLG Hamm die Revision vor dem Bundesgerichtshof zugelassen.

Zusammenfassung: Wer seine PV-Anlage nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur gemeldet hat, kann der Kürzung der Einspeisevergütung möglicherweise teilweise oder sogar vollständig entgehen. Verlangen Netzbetreiber Rückforderungen oder kürzen sie die Ein-



Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Kanzlei für Solarenergie-Recht

speisevergütung, sollte dies in jedem Falle sorgfältig geprüft werden. Haben Anlagenbetreiber in der Vergangenheit Rückzahlungen geleistet oder Kürzungen der Einspeisevergütung hingenommen, so ist ebenfalls eine Prüfung dringend anzuraten, ob die Einspeisevergütung nicht nachträglich wieder vom Netzbetreiber herausgefordert werden kann.

Dr. Thomas Binder

30.07.2019

Kanzlei für Solarenergie-Recht

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

[www.pv-recht.de](http://www.pv-recht.de)

E-Mail: [binder@pv-recht.de](mailto:binder@pv-recht.de)